|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **geforderte Keywords:** | **Jobcenter** | genutzt: 11 Mal (Zu erreichende Keyworddichte: 5-30 Mal) |
| **Umzug** | genutzt: 11 Mal (Zu erreichende Keyworddichte: 5-30 Mal) |
| **Harz 4** | genutzt: 7 Mal (Zu erreichende Keyworddichte: 5-30 Mal) |

Die Leistungen des Kunden: https://känguru-logistik.de/jobcenterumzuege/  
  
Beispiel für den Text:   
https://www.movinga.de/hub/umziehen/umzugsbeihilfe-umzug-mit-sozialamt/  
https://hartz4widerspruch.de/ratgeber/umzug/umzugskosten/

|  |  |
| --- | --- |
|  | Umzug mit Jobcenter - wie schaffe ich den Umzug mit Harz 4? |

1250 Wörter

<h1><strong>Harz 4</strong> und trotzdem umziehen – geht das?</h1>

<p>Gemäß <strong>Artikel 11</strong> des Grundgesetzes genießt in Deutschland jeder Mensch das Recht auf <strong>Freizügigkeit</strong>, was der individuellen <strong>Wohnortwahl</strong> gleicht kommt. Demnach kann Bürger in Deutschland ihren Aufenthaltsort und damit auch ihren <strong>Wohnsitz</strong> frei wählen und können diesen daher verlassen oder diesen wieder beziehen. In diesem Zusammenhang haben natürlich auch <strong>Sozialhilfeempfänger</strong> (oder <strong>Harz 4-Empfänger</strong>) das Recht, Ihren Umzug trotz etwaiger Sozialleistungen wie zum Beispiel <strong>Harz 4</strong> zu gestalten. Da Bezieher von <strong>Harz 4</strong> in der Regel nicht mit großem, finanziellem Spielraum ausgestattet sind, können die Kosten für einen <strong>Umzug</strong> daher vom zuständigen <strong>Sozialamt</strong> <strong>teilweise</strong> oder sogar <strong>komplett</strong> übernommen werden. Entschließen sich Empfänger von <strong>Harz 4</strong> jedoch für einen Umzug, der vom <strong>Jobcenter</strong> übernommen werden soll, müssen hierfür jedoch <strong>nachweisbare Gründe</strong> vorliegen. Auf welche Punkte es dabei besonders zu achten gilt und wie ein <strong>Umzug</strong> trotz Harz 4 mit finanzieller Unterstützung vom <strong>Jobcenter</strong> realisiert werden kann, dazu in den nun folgenden Abschnitten ein wenig mehr Informationen.</p>

<h2>Ein paar wichtige <strong>Gründe</strong> für die Kostenübernahme des <strong>Umzug</strong>s vom <strong>Jobcenter</strong></h2>

<p>Grundsätzlich handelt es sich bei der finanziellen Unterstützung, die <strong>Harz 4</strong>-Empfänger für ihren Umzug erhalten können, um die sogenannte <strong>Umzugsbeihilfe</strong>. Um diese vom <strong>Jobcenter</strong> zu erhalten, müssen zunächst folgende Szenarien vorliegen:</p>

<ol>

<li>das zuständige Jobcenter fordert den Umzug – bei diesem Szenario werden die kompletten Umzugskosten vom Sozialamt übernommen (zum Beispiel aufgrund von zu hoher Miete)</li>

<li>der Harz 4-Bezieher möchte auf eigenen Wunsch umziehen – ist der Umzugswunsch begründet, übernimmt das Jobcenter immerhin einen Teil der Umzugskosten (zum Beispiel aufgrund Unbewohnbarkeit durch Schimmel oder Brandschaden)</li>

</ol>

<p>Weitere Gründe, die einen <strong>Umzug</strong> trotz Harz 4 legitimieren sind unter anderem die <strong>Trennung vom Partner sowie Ehepartner</strong>, <strong>Krankheit</strong> sowie <strong>Behinderung</strong>, eine zu kleine Wohnung, es kann eine neue <strong>Nebenbeschäftigung</strong> am neuen Wohnort wahrgenommen werden oder aber stellt der aktuelle Vermieter eine <strong>Eigenbedarfskündigung</strong> aus.<br>

<p>Die <strong>Begründung</strong> an sich liefert jedoch noch keinerlei alleinige Aussicht auf Erfolg. Zunächst zum das zuständige <strong>Jobcenter</strong> noch entscheiden, ob die Beihilfe zum Umzug schlussendlich gewährt wird. Die Zusage kann von vielerlei Faktoren abhängen, die stellenweise von Jobcenter zu Jobcenter variieren – hierzu sollte der zustände <strong>Sachbearbeiter</strong> beim Amt befragt werden. In der Regel wird im Zuge der <strong>Beantragung</strong> auch die Vorlage der etwaigen Gründe notwendig. Unter anderem müssen den jeweiligen Gründen noch Beweisunterlagen beigelegt werden – zum Beispiel das <strong>Kündigungsschreiben</strong> des Vermieters oder der <strong>Arbeitsvertrag</strong> für eine neue Nebenbeschäftigung. Sollte es sich um den Beweggrund der <strong>Unbewohnbarkeit</strong> handeln, müssen die entsprechenden <strong>Mängel</strong> ebenfalls nachgewiesen werden – auch muss belegt werden, dass diese nicht schuldhaft verursacht wurden. Darüber hinaus sind die <strong>Kosten</strong> für den <strong>Umzug</strong> selbst zu belegen. Üblicherweise fordert das Jobcenter hier zunächst <strong>drei Kostenvoranschläge</strong>.</p>

<h2>Im Zuge des <strong>Umzug</strong>s unbedingt das zuständige <strong>Jobcenter</strong> darüber informieren</h2>

<p>In jedem Fall muss das zuständige Jobcenter <strong>rechtzeitig</strong> über den angestrebten <strong>Wohnungswechsel</strong> informiert werden. Damit Leistungen wie zum Beispiel <strong>Harz 4</strong> auch weiterhin fristgerecht bezogen werden können, muss das Jobcenter über die <strong>neue Adresse</strong> des <strong>Harz 4</strong>-Beziehers Bescheid wissen. Zieht der Bezieher von Harz 4 beispielsweise in eine <strong>andere Stadt</strong>, <strong>Gemeinde</strong> oder in ein <strong>anderes Bundesland</strong>, muss sich dieser im Zuge dessen <strong>ummelden</strong>. Eine <strong>Ummeldung</strong> erfolgt beim <strong>Einwohnermeldeamt</strong>. Das Jobcenter im neuen Wohnort übernimmt dann folglich die weitere <strong>Zahlung</strong> der Sozialhilfeleistungen. Weiterhin ist es auch unter dem Gesichtspunkt der <strong>Umzugskostenbeihilfe</strong> wichtig, dass das zuständige Jobcenter rechtzeitig über den geplanten Umzug informiert wird. Nur so kann ein <strong>fristgerechter Antrag auf Umzugskostenbeihilfe</strong> gestellt werden – eine nachträgliche Antragstellung ist ausgeschlossen.</p>

<h2>Vorsicht: In diesen Fällen übernimmt das <strong>Jobcenter</strong> keinerlei <strong>Umzug</strong>skosten</h2>

<p>In manchen Fällen lehnt das Jobcenter die Kostenübernahme für den angestrebten Umzug jedoch ab. Hier ein paar häufige Gründe für eine Ablehnung:</p>

<ul>  
<li>die aktuelle Wohnung gefällt dem potenziellen <strong>Harz 4</strong>-Bezieher nicht mehr</li>

<li><strong>Familienzusammenführung</strong> (es handelt sich hierbei um einen angestrebten Umzug zu Familienmitgliedern in einer fremden Stadt)</li>

<li>lediglich eine <strong>Chancenverbesserung</strong> auf einen neuen Job in einer anderen Stadt</li>

<li>insofern der Antragsteller <strong>unter 25 Jahre alt</strong> ist und von zu Hause ausziehen möchte</li>

</ul>

<p>Weiterhin muss das neue <strong>Domizil</strong> angemessen sein, um vom Jobcenter bewilligt zu werden. Die Bewilligung richtet sich dabei vor allem nach der <strong>Größe</strong> der Wohnung, aber auch nach den <strong>Mietkosten</strong>. Alleinstehenden <strong>Harz 4</strong>-Beziehern steht demnach eine Wohnung von <strong>maximal 50 Quadratmeter</strong> Größe zu. Bei einer weiteren Person, die im gleichen Haushalt lebt, darf die Wohnungsgröße um <strong>10 Quadratmeter</strong> ansteigen, beziehungsweise sogar um <strong>15 Quadratmeter</strong> für jede zusätzliche, im Haushalt lebende Person. In puncto Kosten gelten <strong>wohnortspezifische Richtlinien</strong>, die jede Kommune individuell betrachtet. Außerdem gilt die <strong>Bruttokaltmiete</strong> als <strong>Mietobergrenze</strong>. Inwieweit die Nebenkosten dann angemessen sind, entscheidet das zuständige <strong>Jobcenter</strong> dann separat. Hinweis: Die die <strong>Bruttokaltmiete</strong> setzt sich aus den Positionen <strong>Kaltmiete</strong> + <strong>fixe Nebenkosten</strong> (also auch Wasser) zusammen, während die <strong>Warmmiete</strong> auch noch die <strong>Heizkosten</strong> hinzuaddiert.</p>

<h2><strong>Umzug</strong>skosten, <strong>Mietkaution</strong> und <strong>Erstausstattung</strong> vom Jobcenter übernehmen lassen</h2>

<p>Bei einer kompletten Übernahme aller Kosten, die im Zuge eines Umzugs trotz Harz 4 entstehen, teilen sich das <strong>alte</strong> und das <strong>neue Jobcenter</strong> in der Regel die einzelnen Umzugsposten. Die <strong>Wohnungsbeschaffungskosten</strong> (also zum Beispiel Anreise zur neuen Wohnung, Telefonkosten usw.) sowie die <strong>Umzugskosten</strong> als solches (Kosten für Umzugsunternehmen usw.) werden dabei vom <strong>alten Jobcenter</strong> übernommen. Die Kosten für die <strong>Mietkaution</strong> und die potenzielle <strong>Erstausstattung</strong> wird hingegen vom <strong>neuen Jobcenter</strong> übernommen. Unabhängig davon, welches Jobcenter die jeweiligen Kosten für den geplanten Umzug übernimmt, wird ein <strong>möglichst kostengünstiger Ablauf</strong> erwartet. Für <strong>Umzüge</strong> innerhalb von Deutschland werden <strong>Umzug</strong>skosten bis <strong>maximal 4.500 Euro</strong> erstattet – bei Umzügen ins <strong>europäische Ausland</strong> werden bis zu <strong>5.200 Euro</strong> für den Umzug übernommen. Gemäß §24 Absatz 3 SGB II kann zudem ein <strong>teilweise</strong> oder <strong>komplette Erstausstattung</strong> beim Jobcenter beantragt werden, die zusätzlich zu den eigentlichen Umzugskosten erhalten werden kann. Zur beantragbaren <strong>Erstausstattung</strong> zählen unter anderem folgende Gegenstände:</p>

<ul>

<li><strong>Bett</strong> mit Lattenrost, Matratze sowie Bettgarnitur</li>

<li><strong>Tisch</strong> mit Sitzmöglichkeiten</li>

<li><strong>Sofa</strong></li>

<li><strong>Waschmaschine</strong></li>

<li><strong>Staubsauger</strong></li>

<li>Handtücher</li>

<li><strong>Kleiderschrank</strong></li>

<li><strong>Kühlschrank</strong></li>

<li><strong>Fernseher</strong></li>

<li>Lampen</li>

</ul>

<p>Als Faustregel bekommt ein erwachsener <strong>Harz 4</strong>-Bezieher im Falle der Übernahme einer <strong>Erstausstattung</strong> vom Jobcenter noch einmal bis zu <strong>1.000 Euro</strong> extra bezahlt.</p>

Als unverbindliche „Faustregel“ kann ein erwachsener Leistungsbezieher mit etwa 1.000 € für eine komplette Wohnungs-Einrichtung rechnen.

## Wie viel Geld bekommt man bei einer Erstausstattung?

Die Gewährung einer Erstausstattung kann als Geld- oder Sachleistung erfolgen. Die Höhe muss ausreichend sein, um dem Hartz 4-Empfänger eine vernünftige und angemessene Haushalts- bzw. Lebensführung zu ermöglichen. Es gibt keine bundesweite Regelung für den Umfang der Erstausstattung. Hier haben die Kommunen das letzte Wort. In jedem Fall ist ein entsprechender Antrag des Leistungsberechtigten erforderlich.

Hierbei dürfen Sie keine Summen erwarten, die ausreichend sind, um eine komplette Wohnung mit Neuware auszustatten. Die Jobcenter gehen davon aus, dass es den Leistungsbeziehern auch zumutbar ist, ihre Wohnung mit gebrauchten Möbeln einzurichten. Als unverbindliche „Faustregel“ kann ein erwachsener Leistungsbezieher mit etwa 1.000 € für eine komplette Wohnungs-Einrichtung rechnen.

* Kühlschrank
* Herd
* Fernseher
* Küchengeräte
* Lampen
* Computer bzw. Laptop

Aber auch wenn Sie beispielsweise umziehen, weil Ihre Familie sich vergrößert hat, können Sie für ein jetzt zusätzlich vorhandenes Kinderzimmer Möbel beantragen. Allerdings ist das nur für Gegenstände möglich, die Ihnen noch nicht als Erstausstattung fürs Baby bewilligt wurden. Auch wenn Sie umziehen und Ihre neue Wohnung anders ausgestattet ist als Ihre alte Wohnung, können Sie möglicherweise eine Erstausstattung bekommen. Wenn Sie beispielsweise aus einer Wohnung mit Einbauküche in eine Wohnung ohne Einbauküche ziehen, können Sie dafür Geld beantragen. Doch Vorsicht, die Pauschalen für die [Erstausstattung](https://hartz4widerspruch.de/ratgeber/wohnen/erstausstattung-wohnung/) sind gering.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **geforderte Keywords:** | **Jobcenter** | genutzt: 20 Mal https://intern.textbroker.de/img/ok.gif(Zu erreichende Keyworddichte: 5-30 Mal) |
| **Umzug** | genutzt: 16 Mal https://intern.textbroker.de/img/ok.gif(Zu erreichende Keyworddichte: 5-30 Mal) |
| **Harz 4** | genutzt: 12 Mal https://intern.textbroker.de/img/ok.gif(Zu erreichende Keyworddichte: 5-30 Mal) |

# Umzug als Hartz 4-Empfänger – der Praxisguide

* [Neue Wohnung muss angemessen sein](https://hartz4widerspruch.de/ratgeber/umzug/umzugskosten/#_angemessen)
* [Wie hilft das Jobcenter bei der Wohnungssuche?](https://hartz4widerspruch.de/ratgeber/umzug/umzugskosten/#_Wohnungssuche)
* [Wohnung gefunden? Mietangebot einreichen!](https://hartz4widerspruch.de/ratgeber/umzug/umzugskosten/#_Mietangebot)
* [Was ist eine Mietübernahmebescheinigung?](https://hartz4widerspruch.de/ratgeber/umzug/umzugskosten/#_Bescheinigung)
* [Übernahme der Kaution vereinbaren](https://hartz4widerspruch.de/ratgeber/umzug/umzugskosten/#_Kaution)
* [Zahlt das Jobcenter die Miete direkt an den Vermieter?](https://hartz4widerspruch.de/ratgeber/umzug/umzugskosten/#_Vermieter)
* [Umzug in eine andere Stadt: Welches Jobcenter ist zuständig?](https://hartz4widerspruch.de/ratgeber/umzug/umzugskosten/#_Jobcenter)
* [Welche Umzugskosten zahlt das Jobcenter?](https://hartz4widerspruch.de/ratgeber/umzug/umzugskosten/#_Kosten)
* [Wie hoch dürfen die Umzugskosten maximal sein?](https://hartz4widerspruch.de/ratgeber/umzug/umzugskosten/#_maximal)
* [Bekomme ich bei einem Umzug eine Erstausstattung für die neue Wohnung?](https://hartz4widerspruch.de/ratgeber/umzug/umzugskosten/#_Ausstattung)

## Wenn das Jobcenter zum Umzug auffordert

Wenn das Jobcenter Sie auffordert, eine neue Wohnung zu suchen (beispielsweise weil Ihre jetzige Wohnung zu teuer ist), muss es auch alle Kosten des Umzugs übernehmen. Umzugsaufforderungen Ihres Jobcenters sollten Sie nicht auf die leichte Schulter nehmen. Kommen Sie der Aufforderung zum Umzug nicht nach, muss das Jobcenter die Mietkosten für die aus seiner Sicht [unangemessene Wohnung](https://hartz4widerspruch.de/ratgeber/wohnen/wohnungsgroesse/) nicht mehr vollständig übernehmen. Ihnen müssen während der Wohnungssuche jedoch für eine Übergangsfrist von sechs Monaten auch die unangemessenen Mietkosten gewährt werden. Allerdings nur dann, wenn auch ernsthaft eine neue Wohnung gesucht wird.

Grundsätzlich will das Jobcenter nicht, dass Sie aus eigenem Willen umziehen. Ein Umzug ist teuer und wenn das Jobcenter Ihrem Umzug zustimmt, muss es auch die Kosten für den Umzug bezahlen. Selbst wenn Ihre neue Wohnung billiger ist als die alte müssen Sie erst einmal ein paar Monate oder Jahre in der neuen Wohnung wohnen, damit sich die Umzugskosten fürs Jobcenter amortisieren. Eine Zustimmung zum Umzug vom Jobcenter zu bekommen, ist also schwierig. Am besten schauen Sie, ob einer der unten aufgelisteten Gründe für Sie zutrifft, bevor Sie überhaupt zum ersten Mal beim Jobcenter wegen Ihrem Umzug vorstellig werden.

### Tipp: Wohnungssuche dokumentieren

Führen Sie nach einer Umzugsaufforderung vom Jobcenter geeignete Unterlagen, die Ihre Bemühungen um eine neue Wohnung dokumentieren!

## Welche Umzugsgründe akzeptiert das Jobcenter?

Wenn Sie schlichtweg das Umfeld wechseln möchten, muss das Jobcenter weder für den Umzug noch für Folgekosten, die durch den Umzug entstehen, aufkommen. Das fängt beim Nichtbezahlen der Kaution für die neue Wohnung an und kann so weit gehen, dass Nebenkostennachzahlungen für die neue Wohnung in der Zukunft nicht übernommen werden. Eine Kostenzusicherung des Jobcenters kann in Einzelfällen dennoch möglich sein.

### Hinweis: Antworten des Jobcenters schriftlich geben lassen

Die goldene Regel bei Umzügen ist: Fragen Sie immer vorher! Fragen Sie beim Jobcenter, bevor Sie auf eigene Faust Schritte unternehmen. Und lassen Sie sich die Antwort immer schriftlich geben. Kündigen Sie nicht überstürzt Ihre aktuelle Wohnung, buchen oder kaufen Sie nichts und unterschreiben Sie keinen [Mietvertrag](https://hartz4widerspruch.de/alles-zu-hartz-4/leistungen/kosten-der-unterkunft/) ohne Rücksprache mit dem Jobcenter.

Wenn Sie einen wichtigen Grund für Ihren Umzug haben, wird das Jobcenter trotzdem zustimmen und für den Umzug aufkommen. Sie müssen aber immer nachweisen, dass diese Gründe bei Ihnen wirklich vorliegen. Als wichtige Gründe für einen Umzug gelten beim Jobcenter:

* Arbeitsaufnahme in einer anderen Stadt (Arbeitsvertrag beim Jobcenter vorlegen)
* Mehr Wohnraum aufgrund von Familienzuwachs nötig
* veränderte Lebenssituation wie Heirat oder Trennung (Familienbuch beim Jobcenter vorlegen)
* Kündigung durch den Vermieter ohne Verschuldung durch den Mieter (beispielsweise Briefe vom Anwalt beim Jobcenter vorlegen)
* Krankheit/Alter (ärztliche Atteste beim Jobcenter vorlegen)
* Unzumutbarer Wohnungszustand z. B. bei Schimmelbefall (Fotos beim Jobcenter vorlegen)
* Sie sind über 25 und möchten nicht mehr bei Ihren Eltern wohnen
* Sie sind unter 25 und haben sich mit Ihren Eltern zerstritten (dokumentiert beispielsweise durch Polizei oder Jugendamt)
* Sie wohnen noch bei Ihren Eltern, bekommen aber jetzt selbst ein Kind

## Wie hilft das Jobcenter bei der Wohnungssuche?

Das Jobcenter soll Hilfe bei der Wohnungssuche bieten. So sollen Sachbearbeiter in Beratungsgesprächen Hilfe leisten und entsprechende Möglichkeiten zur Wohnungssuche aufzeigen. Insbesondere der finanzielle Rahmen und die Definition, was als „angemessen“ anzusehen ist, soll hier individuell geklärt werden.

Laut [§ 22 Abs. 6 SGB II](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__22.html) übernimmt das Jobcenter aber auch Wohnungsbeschaffungskosten. Allerdings setzt es setzt Selbsthilfe voraus. Aufwendungen, die notwendig sind, um eine geeignete Wohnung finden und anmieten zu können, werden als Bedarf anerkannt. Dazu zählen:

* Beschaffung von Tageszeitungen mit Wohnungsmarkt
* Internet- und Telefongebühren für die Recherche und telefonischen Anfragen
* Kosten für eigene Suchinserate in Tageszeitungen
* Fahrten zu Wohnungsbesichtigungen
* Übernachtungskosten bei mehr als tagesweit entfernten Wohnungsangeboten, wenn vor Ort kein hinreichender Wohnraum verfügbar ist

In Ausnahmefällen dürfen Sie sogar einen Makler beauftragen. Diese Ausnahmen gelten beispielsweise, wenn Sie bei schwer krank sind oder eine Behinderung haben. Beides muss mit ärztlichem Attest nachgewiesen werden.

Theoretisch dürfen Sie auch einen Makler mit der Suche nach einer geeigneten Wohnung beauftragen, wenn die Wohnungssuche ansonsten aussichtslos ist. Dafür müssen Sie aber einen stichhaltigen Nachweis vorlegen. Dieser Nachweis ist in der Praxis quasi unmöglich zu erbringen. Das bedeutet, tatsächlich übernimmt das Jobcenter in dieser Situation Maklerkosten so gut wie nie.

## Wohnung gefunden? Mietangebot einreichen!

Wenn Sie grundsätzlich mit dem Jobcenter geklärt haben, dass Sie umziehen dürfen und eine Wohnung gefunden haben, die Sie für passend halten, müssen Sie jetzt noch das OK des Jobcenters für diese Wohnung einholen. Das können Sie entweder tun, indem Sie ein Mietangebot beim Jobcenter einreichen oder indem Sie gleich Ihren (noch nicht von Ihnen unterschriebenen!) Mietvertrag beim Jobcenter zur Prüfung vorlegen.

Für Mietangebote haben viele Jobcenter vorgefertigte Formulare. Wohnungsangebote von größeren Gesellschaften sind aber in der Regel so gestaltet, dass sie alle Informationen enthalten, die das Jobcenter braucht. Deswegen verzichtet das Jobcenter oft darauf, das Formular ausfüllen zu lassen, wenn Sie ein Angebot von einer solchen Wohnungsgesellschaft haben.

Ein häufiger Stolperstein ist die Angabe von Nebenkosten. Das Jobcenter braucht unbedingt die fixen Nebenkosten und die Heizkosten getrennt. Wenn eine Kaution zu zahlen ist, sollte diese ebenfalls schon im Mietangebot ausgewiesen sein.

### Hinweis: Mietvertrag muss unterschrieben sein

Eine große Wohnungsbaugesellschaft schickt gleich mehreren Mietinteressenten nicht unterschriebene Mietverträge für eine einzige Wohnung zu. Als Mietinteressent müssen Sie den Vertrag unterschreiben und mit allen nötigen Unterlagen zurückschicken. Die Gesellschaft sucht sich dann aus den Einsendungen den “besten” Mieter aus. Nur weil Sie einen Mietvertrag haben, bedeutet das also keineswegs, dass Sie auch sicher eine Wohnung bekommen. Nur ein Vertrag mit Ihrer Unterschrift und der Unterschrift des Vermieters ist gültig!

## Was ist eine Mietübernahmebescheinigung?

Wenn das Jobcenter die Wohnung für angemessen hält, bekommen Sie als Antwort auf Ihr eingereichtes Mietangebot eine Mietübernahmebescheinigung. Damit verspricht Ihnen das Jobcenter, für die Miete aufzukommen, wenn der Mietvertrag zustande kommt. Die Jobcenter sollen sich zwar beim Ausstellen dieser Bescheinigung beeilen, doch bis Sie das Papier in Händen halten, kann trotzdem oft eine Woche oder mehr ins Land ziehen. Sie müssen einfach hoffen, dass der Vermieter so lange auf Sie wartet.

[Kostenlos Bescheid prüfen](https://hartz4widerspruch.de/pruefer?jo=h4w)

## Übernahme der Kaution vereinbaren

Die Kosten für den eventuell notwendigen Erwerb von Genossenschaftsanteilen und die Mietkaution werden gemäß [§ 42s SGB II](https://dejure.org/gesetze/SGB_II/42.html) grundsätzlich ebenfalls als Bedarf anerkannt. Jedoch werden diese in Form eines Darlehens übernommen. Sie müssen den Betrag nach dem Umzug in Höhe von monatlich 10 % Ihrer Bezugsleistung in Raten beim Jobcenter tilgen. Ist durch den Umzug ein neues Jobcenter zuständig, ist dieses Ihr Darlehensgeber. In der Regel werden Kosten für eine entstehende Doppelmiete sowie Aufwendungen für die Renovierung der neuen Wohnung nicht übernommen.

Vermieter verlangen oft, dass das Jobcenter zusätzlich zur Mietübernahme auch eine Zusicherung für die Übernahme einer Kaution, manchmal auch Garantieerklärung genannt, ausstellt. Diese kann einzeln ausgestellt werden oder in Ihrer Mietübernahmebescheinigung enthalten sein. Lesen Sie den Text also gründlich. Oft bekommen Sie Ihre Schlüssel für die neue Wohnung nicht, bevor die Kaution nicht beim Vermieter eingegangen ist.

## Zahlt das Jobcenter die Miete direkt an den Vermieter?

Außerdem wollen Vermieter oft, dass Sie unterschreiben, dass das Jobcenter die Miete direkt an den Vermieter zahlen soll. Das können Sie formlos erklären. In [§ 22 Abs. 7 SGB II](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__22.html) ist diese Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen. Sie müssen dazu dem Jobcenter nur die Bankverbindung des Vermieters geben und schreiben, dass die Miete direkt an ihn gezahlt werden soll. Eine Kopie von diesem Schreiben für den Vermieter sollte ausreichen.

### Achtung: Sie müssen für die Zahlung der Miete sorgen

Auch wenn das Jobcenter die Miete direkt zahlt, sind Sie der Vertragspartner Ihres Vermieters. Sie müssen also dafür sorgen, dass die Miete rechtzeitig beim Vermieter ankommt.

## Umzug in eine andere Stadt: Welches Jobcenter ist zuständig?

In der Praxis ist ein Umzug in eine neue Stadt als Leistungsempfänger ein schwieriges und kräftezehrendes Unterfangen. Oft wissen nicht einmal die Jobcenter selbst, wer für was zuständig ist. Wenn Sie Pech haben, schickt Sie das neue Jobcenter mit Ihrem Mietangebot weg, weil es noch nicht für Sie zuständig ist. Bis Sie dann eine Mietkostenübernahmebescheinigung über Ihr altes Jobcenter bekommen haben, ist die Wunschwohnung längst schon anderweitig vermietet. Dabei wäre es Aufgabe des neuen Jobcenters, das alte Jobcenter ins Verfahren einzubinden.

Unsere Liste bringt Licht ins Dunkel der Zuständigkeiten:

|  |  |
| --- | --- |
| **Antrag** | **Zuständiges Jobcenter** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

### Tipp: Mietobergrenzen der neuen Stadt recherchieren

Wenn Sie in eine neue Stadt umziehen möchten, finden Sie am besten als erstes heraus, wie dort die Mietobergrenzen sind. Ziehen Sie beispielsweise in ein anderes Bundesland, gelten nämlich die dort festgesetzten Grenzen zur Angemessenheit. Eine google-Suche nach “Mietobergrenze”, “Verwaltungsanweisung” und dem Namen Ihrer neuen Stadt kann helfen. Dann können Sie immerhin einschätzen, welche Wohnungen in der neuen Stadt für Sie infrage kommen.

## Welche Umzugskosten zahlt das Jobcenter?

Nach langer Wohnungssuche und Verhandlungen mit dem Jobcenter halten Sie nun endlich den unterschriebenen Mietvertrag in Händen? Herzlichen Glückwunsch! Nach der ersten Freude kommt aber oft die nächste Sorge: Wie sollen Sie den Umzug bloß von der knappen Regelleistung bezahlen?

Die gute Nachricht: Hat das Jobcenter Ihrem Umzug zugestimmt, zahlt es auch die Umzugskosten. Hier gilt aber wie bei den Wohnungsbeschaffungskosten: Selbsthilfe wird vorausgesetzt. Sind Sie nicht schwer beeinträchtigt, müssen Sie den Umzug selbst wuppen: Sie müssen den Umzug selbst planen, organisieren und durchführen. Auch Handwerkerleistungen wie beispielsweise für den Einbau einer Einbauküche zahlt das Jobcenter nicht. Folgende Kosten können Sie beim Jobcenter beantragen:

* Kosten für Umzugskartons und Verpackungsmaterial in angemessener Menge
* Mietkosten für einen Umzugswagen
* Helferpauschale für selbst organisierte Umzugshelfer
* Verpflegungskosten für die Umzugshelfer
* Materialkosten für die vertraglich vereinbarte Renovierung der alten Wohnung

### Tipp: Umzugskosten vorher mit Jobcenter absprechen

Auf die Gefahr hin, dass Sie es nicht mehr hören können: Wenn Sie ein Umzugsauto mieten möchten oder andere Kosten haben, sprechen Sie die Ausgabe vorab mit Ihrem Jobcenter ab. Oft übernimmt das Jobcenter die Kosten, wenn Sie vorher bis zu drei unterschiedliche Angebote vorlegen. Sie sollten sich aber keinesfalls auf mündliche Zusagen des Jobcenters verlassen.